

§ 59 1. DVOEheG

1. DVOEheG - Erste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1)(Anm.: Änderung des § 759 ABGB, JGS Nr. 946/1811.)
2. (2)Ist der Erbfall vor Inkrafttreten des Ehegesetzes eingetreten, so ist § 759 Abs. 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in seiner bisherigen Fassung anzuwenden; das Verfahren über die Klage kann gemäß den Bestimmungen in den §§ 112 und 117 des Ehegesetzes fortgeführt werden.

In Kraft seit 01.08.1938 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at